

*gnossischen gegenpflichtserstattung Undt solle Hiemit das im Anno 1676 den Herren Spaniern ertheilte Instrument endtkhrefftet und auffgehebt sein ..."*

[Niklaus] Andermatt, Landschreiber von Zug

- 1) *Mit diesem Instrument versuchte Spanien insbesondere, den Einsatz der in franz. Diensten stehenden eidg. Truppen ausserhalb Frankreichs [Transgressionen] zu verhindern.*

Original [?] - AH 1, 128-129 - Blatt 128<sup>v</sup> und 129<sup>r</sup> leer

## 59

1681 Februar 22.

MANDAT WIDER DAS TROELEN UND PRAKTIZIEREN IN DER STADT ZUG

SSRQ Zug II, Nr. 1184 [Trölverbot von 1637]

Diese Artikel "*widter das practizieren, Mutschen oder Trölen*" seien von Ammann [Stabführer], Rat und einigen Bürgern [Bürgerausschuss] der Stadt Zug aufgerichtet und am 22. Februar 1681 von der Bürgerschaft [Gemeindeversammlung] ratifiziert worden.

1. s. SSRQ Zug II, 609-610, Artikel 1.

Abweichungen:

609, Zeile 36: Bei den Aemtern werden neu auch die "*pfaar- Undt Andere pfründten der geistlichen*" angeführt.

610, Zeile 8-9: "*Undt Solches durch Zwey Ehrliche, Undt unverlümte Männer, die es selbsten gehört, Undt gesehen, Jm faal es aber absönderlich, Undt Undterschidtllich beschächen mit Vier dergleichen Ehrlichen Mannen probiert werdten mag, kundtbar, Undt Erweislich Sein wurd, ...*"

2. s. ebenda 614, Zeilen 32-36. Die folgenden Zeilen von Artikel 4 lauten hier anders: "*solle man ferners Kein aufflag für kein amt, pfründt noch dienst rathen, Undt weyl man eint- undt dem anderen sein begähren nit ansehen kan, als Solle eim bewilliget sein, bey Jewihligen herren Stabführer sich anzuemaldten, dass er Jhmmе sein Vortragen, welchen er woll darumb ansprächen mag, anfragen Thüle, Jn dem übrigen solle das unschamige Umbengeleuff von Jhmmе oder der seinigen bey erst angezogner buess Verbotten sein.*"

3. "*Wan Zwey meer gägen anderen Zue scheidten, undt Zue Zellen wärendt,*

undt der ein erweisen mag, das dem anderen etwelche auffgehebt, die das alter ob 18 Jahren, sich an der gmeindt einfindten liessen, nit gehabt, derselbigen Stim Undt handt Soll nütth gelten, Undt Solche ein Tag undt nacht gethürnt [ins Gefängnis geworfen], undt noch mit fünf pfundten buess belegt werdten; desgleichen auch die Jenige, So in dem mehrren schreyen heben uff, pfeiffen, Juchsen, oder sonst ein geschrey machen, auch also, die aber Ein Stabführer M. H. [den Räten] oder einem burger in sein Rathschlag fallen wurdten, Selbige nebet dem turn mit 10 gl. Zue buess gestrafft werden; Undt weyl man nun leidter fast in allen gehebten gemeyndten Verspüren muess, das etwelche vollen brandten, undt anderen Wein an beeydten gemeindten erschinen sindt, wan ers fürs künfftig beschechen wurdte, solten solche nebet dem Thurn 10 gl Zue buess bezahlen, Undt sein handt Zue dem mehrren ungültig sein, undt So einer den anderen also sähe, Solle er solches bey seinem Eydt, so baldt ers sieht, anzeigen."

4. s. ebenda 611, Artikel 7
5. s. ebenda 611-612, Artikel 8
6. s. ebenda 612, Artikel 9

Zusätzlich: "Jtem es Solle Jn austeilung der Pensionen [u.a. von Frankreich] kein gefaar der Trölerey gebrauchen, Sonder keim die Pension genomben, er Thäte dan widter die Pundtnus eines Fürsten."

[Dieser Satz ist unterstrichen. Am Rand findet sich der gleiche, jedoch durchgestrichene Text nochmals, versehen mit dem Kommentar von Stadt- und Amtsrat Beat Jakob I. Zurlauben:] "Jst aber fleissig gschriben"

"Jtem wofehr frömdter Fürsten undt Herren Sach undt geschäft fürzuebringen wärendt, das in den selben auch kein Speiss undt Tranckh Zue geben oder geleüff Solle gebrucht, Sonders Jhr begehren Jedterweilen nach ordenlichem brauch, herkhommen ... für die Gmeinden gebracht ... [werden solle]."

Für das Folgende s. ebenda 612, Zeilen 32-37

7. "Sollen wedter von geist- noch weltlichen gefährliche Gastereyen, Undt Insonderheit da besetzendte pfründten oder Embter obhandten, angestellt, Undt Sondterlich sollen in annembung der geistlichen auff Vacierendte pfründten wohl beobachtet ... werden, das man die frömbde Exemplarische wohl gelehrte undt Jn der Music wohl erfarme Priester

umb der Kirchendienst seinen fortgang ansähhlicher fortgantz den andte-  
ren vorziehen, Undt annemen Thue.

8. Werden in gleiche straff gezogen die unschämige Jeger, Undt Leuffer,  
die Wirth So der Ursachen Zuo Wirthen oder andtere, die umb Solcher  
Sachen willen essen, Trinckhen, oder gaben fordteren, auch die Jenigen,  
So einem Ambt begehrendten ohnverschambt Vor undt den Gmeindten Jn  
die Heusser Lauffen."

[9.] s. ebenda 612, Zeilen 18-26

[10.] "Sollen die Beyständtereien undt Sitzgälter Jnn dem Rath abgestelth  
werden, undt Solle keiner mehr haben als ein beystandt.

[11.] Es sollen die Vögt [Obervögte] Jm Jahr nit mehrere als Zwey Straff-  
gricht halten.

[12.] Mein Gnädig Herren Sollen bey Eydten handthaben Undt Niemandten drin  
ansehen."

---

Kopie - AH 1, 130-133

## 60

1683 September 4.

"SCHIRMPROJEKT"<sup>1</sup> FUER DIE FREIEN AEMTER

---

s. SSRQ Aargau II/8, 634-638 [Druck des Textes, mit zahlreichen sprachlichen  
Abweichungen; AH 1/60 ist allgemein knapper gefasst.]

Abweichungen inhaltlicher Art:

Punkt 5: Hier in AH 1/60 nur teilweise wiedergegeben.

Punkt 7: "Jn Freyen Embteren seindt weith mehr kurtze, alls lange gewehr,  
oder feüwrrohr, wirdt Oberkheitlich müesen vorgesehen werden, gleich wie  
mit munitio, pulffer, kuglen Lunden."

Punkt 9: Beim Hinweis auf die Fussposten und die Laternen fehlen  
hier in AH 1/60 die Zahlenangaben.

Punkt 10: "Fürsechung mit proviant solle gemachet, wo gemahllet, wo geba-  
chet, werde veranstaltet."

Punkt 12: Bezüglich der Dragoner wird hier angegeben, dass min-  
destens deren hundert zu ernennen seien.

Schlussbemerkungen: hier in AH 1/60 nur teilweise wiedergegeben.